

Anlage 5: Preisblatt zum Stromeinspeisevertrag

Einspeisung aus kleiner KWK-Anlage bis zu 2 MW_{el} in ein Netz der allgemeinen Versorgung

Dieses Preisblatt gilt vorbehaltlich der im Stromeinspeisevertrag getroffenen Regelungen

1. Vergütung des eingespeisten Stroms

Für den an der Übergabestelle eingespeisten KWK-Strom vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Für den aus der KWK-Anlage an der Übergabestelle eingespeisten Kondensationsstrom vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser 50% des durchschnittlichen Preises für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Dem Einspeiser bleibt es unbenommen, seinen KWK-Strom und Kondensationsstrom unter Einbeziehung des Netzbetreibers an Dritte zu veräußern (§ 4 Abs. 3 Satz 4 KWKG) oder die Billigkeit der einseitigen Preisbestimmung gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. KWK-Zuschlag

Für die aus der KWK-Anlage in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG entrichtet der Netzbetreiber zusätzlich zur Vergütung nach Ziff. 1 den KWK-Zuschlag im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 7 KWKG („**KWK-Zuschlag**“). Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Kategorie der zuschlagsberechtigten KWK-Anlage im Sinne des § 5 KWKG (vgl. **Anlage 1** zum Vertrag). Soweit für eine Anlagenkategorie verschiedene Zuschlagshöhen angegeben sind, ist der KWK-Zuschlag jeweils in der angegebenen Höhe für die entsprechenden Leistungsanteile der Anlage zu entrichten. Die Zuordnung der Leistungsanteile richtet sich nach der installierten, nicht nach der im Jahresschnitt tatsächlich erreichten elektrischen Leistung.

Anlagenkategorie	2009 ct/kWh	2010 ct/kWh	2011 – 2018 ct/kWh
1. Kleine KWK-Anlage größer 50 kW ¹⁾	2,10	1,94	—
2. Kleine KWK-Anlagen bis einschl. 50 kW ^{3), 4)}	5,11	5,11	5,11
3. Kleine hocheffiziente KWK-Anlage größer 50 kW ²⁾	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2 MW: 2,1	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2 MW: 2,1	bis 50 kW: 5,11 über 50 kW-2 MW: 2,1
4. Brennstoffzellen- Anlage ^{3), 4)}	5,11	5,11	5,11

¹⁾ Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31.12.2008.

²⁾ Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.12.2016. Zuschlag für einen Zeitraum von 6 Betriebsjahren, höchstens aber für 30.000 Vollbenutzungsstunden, ab Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage (maximal 4 Betriebsjahre bei wärmeseitiger Verbindung der KWK-Anlage mit Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und dessen Versorgung überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs).

³⁾ Zuschlag für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.

⁴⁾ Bei Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.12.2016 muss die Anlage hocheffizient sein.

3. Entgelt für dezentrale Einspeisung

Neben der Vergütung des eingespeisten Stroms und der Entrichtung des KWK-Zuschlags leistet der Netzbetreiber an den Einspeiser das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß §18 StromNEV.

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisung erfolgt auf Basis der **Anlage 6** zum Vertrag (VDN/BDEW Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV).

4. Entgelt für Nutzung der Messeinrichtungen

Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber gestellt, zahlt der Anlagenbetreiber für deren Nutzung folgende Zählerentgelte:

Zähleinrichtung/Zusatzleistungen	Eigentümer / Messstellenbetreiber der Messeinrichtung	Monatspreis pro Zählerpunkt in Euro (netto)
1. Messeinrichtung / Zählernummer		
Strom (erzeugte Strommenge):		Gemäß Preisblatt Netznutzung Strom
Strom (eingespeiste Strommenge):		Gemäß Preisblatt Netznutzung Strom
Nutzwärme:		
2. Zusatzleistungen		

5. Umsatzsteuer

Zur Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms, des KWK-Zuschlags, des Entgelts für dezentrale Einspeisung sowie des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung(en) Strom und gegebenenfalls Wärme tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht (mehr) umsatzsteuerpflichtig ist.